

Sitzungsvorlage Nr. VIII/123
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

25.03.2010

Betreff: **Bürgerbegehren gegen den Ausbau des Übergangwohnheimes
Holtwicker Straße 6 in ein Jugendhaus für die Offene
Jugendarbeit**
 hier: 1. Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
 2. Entscheidung über das Bürgerbegehren
 3. Festlegung des Termins für einen evtl. notwendigen
 Bürgerentscheid

FB/Az.: III/021.231

Produkt: 39/02.006 Wahlen, Abstimmungen und Statistiken

Bezug:

Beschlussvorschlag:

1. Das am 09. März 2010 bei der Gemeinde Rosendahl eingegangene Bürgerbegehren gegen den Ausbau des Übergangwohnheimes Holtwicker Str. 6, in ein Jugendhaus für die offene Jugendarbeit ist gemäß § 26 Absätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO NRW) zulässig.
2. Der Rat der Gemeinde Rosendahl entspricht dem Bürgerbegehren gegen den Ausbau des Übergangwohnheimes in ein Jugendhaus für die offene Jugendarbeit und hebt insoweit seinen Beschluss vom 17. Dezember 2009 über den Ausbau dieses Übergangwohnheimes zu einem Jugendhaus und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Finanzmittel auf.

Bei Bedarf:

3. Der Termin für einen Bürgerentscheid gemäß § 26 Abs. 7 GO NRW wird auf den Sonntag, 06. Juni 2010, festgelegt.
-

Sachverhalt:

Am 09. März 2010 wurde bei der Verwaltung der Gemeinde Rosendahl das der Sitzungsvorlage als **Anlage** beigefügte Bürgerbegehren gegen den Ausbau des Übergangwohnheimes Holtwicker Straße 6 in ein Jugendhaus für die Offene Jugendarbeit eingereicht. Diesem Bürgerbegehren waren 84 Unterschriftenlisten mit insgesamt 1.195 gültigen Unterstützungsunterschriften beigefügt, die jedoch aus Gründen des Datenschutzes der Sitzungsvorlage nicht beigefügt werden dürfen.

Gemäß § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

I. Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Gemäß § 26 Abs. 6 GO NRW stellt der Rat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Bei der Zulässigkeitsprüfung wird die formelle und materielle Zulässigkeit geprüft.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 GO muss das Bürgerbegehren *schriftlich* eingereicht werden. Diesem Erfordernis wurde am 09. März 2010 dadurch Rechnung getragen, dass von den Vertretern das Bürgerbegehren mit den Unterstützungsunterschriften schriftlich dem für die Abwicklung des Verfahrens zuständigen Fachbereichsleiter GOAR Antonius Homering im Rathaus Rosendahl übergeben wurde.

Das Bürgerbegehren muss *die zur Entscheidung zu bringende Frage* enthalten (§ 26 Abs. 2 GO NRW). Die Gemeindeordnung fordert, dass schon im Bürgerbegehren die Frage formuliert ist, die in einem etwaigen späteren Bürgerentscheid zur Entscheidung gestellt wird. Es muss sich um eine mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage handeln (§ 26 Abs. 7 Satz 1 GO). Die im Bürgerbegehren gestellte Frage ist diesen Anforderungen entsprechend formuliert und lautet:

„Ich bin gegen den Ausbau des Übergangwohnheimes in Rosendahl-Osterwick, Holtwicker Str. 6 zu einem Jugendhaus für die offene Jugendarbeit und somit gegen den mit nur 1 Stimme Mehrheit gefassten Beschluss des Rates der Gemeinde Rosendahl vom 17.12.2009 für den Ausbau sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Finanzmittel.“

Darüber hinaus muss das Bürgerbegehren eine *Begründung* sowie einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag *für die Deckung der Kosten* enthalten. Eine Begründung wurde im schriftlichen Bürgerbegehren formuliert; eines Kostendeckungsvorschlages bedarf es nicht, da Sachkosten durch das Bürgerbegehren nicht entstehen.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO muss das Bürgerbegehren *bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten*. Es wurden benannt:

1. Klaus Löchtefeld, Anwohner, Wentrupstraße 8, 48720 Rosendahl-Osterwick
2. Stefan Schonneck, Vors. KLJB Osterwick, Klockenbrink 63, 48720 Rosendahl-Osterwick
3. Ewald Belker, Anwohner, Wentrupstraße 4, 48720 Rosendahl-Osterwick.

Der gesetzlichen Forderung wurde somit entsprochen.

Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist für die Einreichung bei der Gemeinde drei Monate nach Sitzungstag (§ 26 Abs. 3 Satz 2 GO NRW). Da sich das Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2009 richtet und dieser nicht der Bekanntmachung bedarf, wäre die Einreichungsfrist daher am 17. März 2010 abgelaufen. Das Bürgerbegehren wurde am 09. März 2010 somit fristgerecht eingereicht.

Ein Bürgerbegehren muss nach § 26 Abs. 4 GO NRW in Gemeinden von über 10.000 bis 20.000 Einwohner von mindestens 9 v.H. der Bürger unterzeichnet sein; das sind hier **789**. Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 2 GO NRW).

Das Bürgerbegehren wurde von 1.195 Bürgern unterzeichnet und ist daher zulässig.

Im § 26 Abs. 5 GO NRW sind Angelegenheiten aufgeführt, in denen ein Bürgerbegehren unzulässig ist (sogenannter Negativkatalog). Das Bürgerbegehren richtet sich gegen keine der im *Negativkatalog des § 26 Abs. 5 GO* aufgeführten Angelegenheiten.

Fazit:

Die Prüfung des Bürgerbegehrens hat ergeben, dass die formelle und materielle Zulässigkeit gemäß § 26 Absätze 2 bis 5 GO NRW gegeben ist.

Diese Zulässigkeit ist formal durch Ratsbeschluss festzustellen.

II. Entscheidung über das Bürgerbegehren

Neben der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat der Rat auch in der Sache selbst zu entscheiden, ob er dem Bürgerbegehren stattgeben will. Damit verbunden wäre die gleichzeitige Rücknahme des Beschlusses des Rates vom 17. Dezember 2009 über den Umbau des Übergangwohnheimes zu einem Jugendhaus und die Bereitstellung der hierfür notwendigen Finanzmittel.

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid (§ 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW).

Gemäß § 26 Abs. 6 Satz 5 GO NRW soll den Vertretern des Bürgerbegehrens Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

III. Festlegung des Termins für einen notwendigen Bürgerentscheid

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren **nicht**, so ist innerhalb von drei Monaten, also spätestens am 25. Juni 2010, ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW). Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Rosendahl zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 18. April 2005 legt der Rat den Tag des Bürgerentscheides fest. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Bürgerentscheid auf Sonntag, 06. Juni 2010, festzulegen.

Begründung:

Die Durchführung des Bürgerentscheides zeitgleich mit der Landtagswahl am 09. Mai 2010 ist nicht sinnvoll, da zum einen die Bedeutung des Bürgerentscheides als ausschließlich gemeindebezogene Entscheidung durch eine Verquickung mit den Belangen einer Landtagswahl in den Hintergrund gerückt wird. Darüber hinaus führt auch die Abwicklung an einem Wahl-/Abstimmungstermin weder zu Kostenersparnissen noch zu Vereinfachungen in der Vorbereitung.

Für die Abstimmung zum Bürgerentscheid sind nach § 3 der Satzung der Gemeinde Rosendahl zur Durchführung von Bürgerentscheiden vier Abstimmungsbezirke (Darfeld, Holtwick, Osterwick und Höven) und damit vier Abstimmungslokale mit eigenständigen Abstimmungsvorständen einzurichten. Es sind demnach auch eigene Abstimmungsbenachrichtigungen, Stimmzettel usw. zu erstellen und zu versenden. Eine Abwicklung parallel mit der Landtagswahl würde voraussichtlich in vielen Fällen zu Verwechslungen der Unterlagen und ähnlichen Problemen beim Bürger führen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Personenkreis der Wahl(Abstimmungs-)berechtigten unterschiedlich ist. Zur Landtagswahl stimmberechtigt sind alle Wahlberechtigten, die mindestens 18 Jahre alt sind. Beim Bürgerentscheid abstimmungsberechtigt ist nach § 4 der Satzung der Gemeinde Rosendahl, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 3 Monate im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

Es ist daher ratsam, einen gesonderten Abstimmungstermin, abgekoppelt von der Landtagswahl, festzusetzen.

Bei dem vorgeschlagenen evtl. Abstimmungstermin 06. Juni 2010 müssten die Abstimmungsunterlagen erst in der Woche nach dem 09. Mai 2010 versandt werden, würden vom Bürger also als eigenständige Unterlagen erkannt. Zu diesen Abstimmungsunterlagen gehören neben der Abstimmungsbenachrichtigung noch weitere ergänzende Unterlagen, die noch vorzubereiten sind. Nach § 8 der Satzung der Gemeinde Rosendahl ist ein Abstimmungsheft/Informationsblatt zu erstellen und beizufügen, das über den Verfahrensablauf informiert und in dem allen am Bürgerbegehren Beteiligten Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wird. Auch aus zeitlichen Gesichtspunkten ist wegen der notwendigen Vorbereitungen (u.a. Druck der Unterlagen) eine Abstimmung parallel mit der Landtagswahl kaum machbar.

Im Auftrage:

Stauvermann
Produktverantwortlicher
Sachbearbeiter

Homering
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage zum Bürgerbegehren gegen den Ausbau des Übergangwohnheimes Holtwicker Straße 6 in ein Jugendhaus für die offene Jugendarbeit